

Stadt Schwetzingen

Amt: 30 Ordnungsamt
Datum: 12.04.2022
Drucksache Nr. 2574/2022

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 11.05.2022

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 18.05.2022

- öffentlich -

Neufassung Polizeiverordnung

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt der Neufassung der „Polizeiverordnung gegen umweltschädigendes Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern“ (Polizeiverordnung) zu. Sie wird neu erlassen.
2. Die angepasste Polizeiverordnung soll zum 01.06.2022 in Kraft treten.

Erläuterungen:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.11.2019 der Neufassung der „Polizeiverordnung gegen umweltschädigendes Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern“ (Polizeiverordnung) zugestimmt.

Zum 17.01.2021 trat ein neues Polizeigesetz (PolG) in Kraft. Das neu paragrafierte PolG wirkt sich auch auf die kommunalen Polizeiverordnungen aus. Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Polizeiverordnung ist nun § 17 PolG (§ 10 PolG alte Fassung), die Bußgeldbewehrung für die in der Polizeiverordnung genannten Tatbestände stützt sich nunmehr auf § 26 PolG (§ 18 PolG a. F.).

Die Neunummerierung des Polizeigesetzes ist mit **keinen inhaltlichen Veränderungen** verbunden. Bürgerinnen und Bürger sollten jedoch ohne Weiteres die einschlägigen Regelungen erkennen können, im Hinblick auf das, was verboten ist und mit welcher Sanktion ein Verstoß geahndet werden kann. Aus Gründen der Rechtsklarheit empfiehlt das Innenministerium daher, die Polizeiverordnung entsprechend anzupassen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die derzeit gültige Polizeiverordnung der aktuellen Fassung des Polizeigesetzes anzupassen. Die Änderungen der Polizeiverordnung sind in der Entwurfsfassung der neuen Polizeiverordnung blau markiert, die zu entfernenden Textpassagen sind rot markiert (siehe Anlage 1)

Anlagen:

Anlage 1 – Polizeiverordnung Entwurfsfassung

Anlage 2 – Polizeiverordnung zum 01.06.2022

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: